



Land Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für das Gaststätten- und Hotelgewerbe

Vom 20. September 2016

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absätze 1 und 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen

der Entgelttarifvertrag für das Gaststätten- und Hotelgewerbe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. April 2016 mit den Protokollnotizen 1 und 2 aus dem Entgelttarifvertrag vom 17. Juli 2002 in ihrer Fassung vom 20. April 2016

– in Kraft getreten am 1. Mai 2016, erstmals kündbar mit einmonatiger Frist zum 31. Juli 2018 –,

abgeschlossen zwischen

dem Hotel- und Gaststättenverband Nordrhein-Westfalen e.V., Hammer Landstraße 45, 41460 Neuss,

und

der Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten (NGG), Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Willstätterstraße 13, 40549 Düsseldorf,

mit Wirkung vom **1. August 2016**,

mit den weiter unten stehenden Einschränkungen für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen.

fachlich: für alle Betriebe, die gewerbsmäßig beherbergen und/oder Speisen und/oder Getränke abgeben. Hierzu gehören auch z. B. Betriebe der Handelsgastronomie, der Systemgastronomie, der Gemeinschaftsverpflegung und der Caterer. Zum fachlichen Geltungsbereich gehören ebenfalls sonstige Dienstleister, die branchentypische Aufgaben des Gastgewerbes in Institutionen oder anderen Unternehmen übernehmen. Weiter sind Reservierungs- und Verwaltungsbetriebe des Gastgewerbes oder gastgewerbliche Nebenbetriebe erfasst.

persönlich: für alle Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Auszubildende der unter den fachlichen Geltungsbereich fallenden Betriebe, jedoch nicht für Musiker und Artisten.

Die von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen des Tarifvertrags sind in den Anlagen abgedruckt.

Die Allgemeinverbindlicherklärung ergeht mit folgenden Einschränkungen:

1. Die in den §§ 4, 5 und 10 aufgeführten Tarifgruppen 4 bis 9 und „Freie Vereinbarung“ sowie die §§ 6 und 7 werden von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.
2. Die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich nicht auf Betriebe/Unternehmen,
 - a) die dem jeweils gültigen, zwischen dem Bundesverband der Systemgastronomie e.V., München, und der Gewerkschaft NGG vereinbarten Entgelttarifvertrag bzw. dem jeweils gültigen Spezialentgelttarifvertrag für Mitgliedsunternehmen der Systemgastronomie der Landesverbände im Deutschen Hotel- und Gaststättenverband e.V., ebenfalls vereinbart mit der NGG, unterfallen und diesen anwenden. Dies wird unwiderlegbar vermutet, wenn der Betrieb/das Unternehmen jeweils entsprechendes mittelbares oder unmittelbares Mitglied einer der vorgenannten vertragsschließenden Arbeitgeberorganisationen ist;
 - b) die in die Handwerksrolle eingetragen sind und mittelbares oder unmittelbares Mitglied in einem tarifschließenden Landesinnungsverband des Lebensmittelhandwerks (des Bäckerhandwerks, des Konditorenhandwerks oder des Fleischerhandwerks) sind;
 - c) des Speiseeisherstellhandwerks, die Mitglied im Verband der italienischen Speiseeishersteller e.V. (UNITEIS) sind.



3. Soweit Bestimmungen des Tarifvertrags auf Bestimmungen anderer Tarifverträge verweisen, erfasst die Allgemeinverbindlicherklärung die verweisenden Bestimmungen nur, wenn und soweit die in Bezug genommenen tariflichen Regelungen ihrerseits für allgemeinverbindlich erklärt sind.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien Abschriften des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vielfältigungs- Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Düsseldorf, den 20. September 2016

III LS 7731 - 0019.16.02

Minister für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Rainer Schmeltzer



**Rechtsnormen
des Entgelttarifvertrags für das Gaststätten- und Hotelgewerbe
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 20. April 2016**

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt:

1.1 räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen.

1.2 fachlich: für alle Betriebe, die gewerbsmäßig beherbergen und/oder Speisen und/oder Getränke abgeben. Hierzu gehören auch z. B. Betriebe der Handelsgastronomie, der Systemgastronomie, der Gemeinschaftsverpflegung und der Caterer. Zum fachlichen Geltungsbereich gehören ebenfalls sonstige Dienstleister, die branchentypische Aufgaben des Gastgewerbes in Institutionen oder anderen Unternehmen übernehmen. Weiter sind Reservierungs- und Verwaltungsbetriebe des Gastgewerbes oder gastgewerbliche Nebenbetriebe erfasst.

1.3 persönlich: für alle Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende der in Nummer 1.2 fallenden Betriebe, jedoch nicht für Musiker und Artisten.

§ 2

Gleichbehandlungsgrundsatz

Unterschiedliche Bezahlung wegen Alter oder Geschlecht ist bei gleichen ausgeübten Tätigkeiten unzulässig. Soweit Entgeltunterschiede durch verschiedenartige Tätigkeiten bedingt sind, sind sie in den Tarifgruppen nach § 4 dieses Tarifvertrags genügend berücksichtigt.

Die Aufführung von Tätigkeiten in der Systemgastronomie in besonderen Abschnitten einzelner Tarifgruppen schließt die Beschäftigung nach den übrigen Tätigkeitsbeschreibungen in Unternehmen der Systemgastronomie nicht aus.

§ 3

Bewertungsgrundsätze

1. Jede/jeder Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer ist vom Arbeitgeber unter Beachtung des nachfolgend beschriebenen Verfahrens in eine Tarifgruppe einzugruppieren. Für die Eingruppierung in eine Tarifgruppe ist nicht die berufliche oder betriebliche Bezeichnung, sondern allein die Tätigkeit der/des Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers maßgebend. Diese Eingruppierung erfolgt bei der Einstellung, bei einer Versetzung bzw. wesentlichen Veränderungen der Arbeitsinhalte sowie bei der Einführung dieses Tarifvertrags. In Betrieben mit Betriebsrat erfolgt dies unter Beachtung von § 99 des Betriebsverfassungsgesetzes.
2. Die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen werden entsprechend der von ihnen überwiegend ausgeübten Tätigkeiten in die Tarifgruppen eingruppiert. Die Zuordnung der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in die Tarifgruppen erfolgt unter Anwendung der jeweiligen Bewertungskriterien in den Oberbegriffen des § 4. Die Beispiele der Tätigkeiten sind kein abschließender Katalog und dienen der Erläuterung.
3. Die Nennung von Tätigkeitsbeispielen in diesem Tarifvertrag verpflichtet das Unternehmen nicht, diese überall anzuwenden, insbesondere nicht, wenn auf Grund fehlender Tätigkeitsfelder eine Eingruppierung nicht möglich bzw. die tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten auf bestimmte Tarifgruppen begrenzt sind.
4. Der/die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin ist verpflichtet, auf Anweisung andere Tätigkeiten auszuüben, die innerhalb seiner/ihrer Tarifgruppe liegen, soweit diese zumutbar sind. Bei Vertretungen, bei dem ein/eine Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin eine höherwertige Tätigkeit über einen Zeitraum von einem Monat hinaus ausübt, wird für den Zeitraum dieser Vertretung das entsprechend höhere Tarifentgelt gezahlt.
5. Tätigkeitszeiten in Unternehmen der Systemgastronomie werden angerechnet, sofern gleichartige Tätigkeiten in den letzten 12 Monaten im räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrags nachgewiesen werden.
6. Nachtarbeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes wird für Nachtportier und Nightauditor mit einem Zuschlag von 15 % vergütet. Bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen dürfen aus Anlass des Abschlusses dieses Vertrags nicht verschlechtert werden.



§ 4

Tarifgruppen

Für die Feststellung des tariflichen Entgelts werden folgende Tarifgruppen gebildet:

Tarifgruppe 1

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin mit einfachen Tätigkeiten, die durch Anlernen erworben werden können.

Tätigkeitsbeispiele

Abräumer/Abräumerin; Auffüller/Auffüllerin; Doorman; Garderobenmann/Garderobenfrau; Hilfskraft (für z. B. Bankett, Außenanlagen, Kantine, Küche, Lager, Reinigung, Service, Buffet, Restaurant, Wäscherei); Hoteldiener; Personalpförtner; Pizzafahrer; Pizzazubereiter/Pizzazubereiterin; Prospektverteiler; Set-up-man (Bankettaufsteller); Spülkraft/Stewardhilfskraft; Toilettenmann/Toilettenfrau

Entgelte für das Personal der Systemgastronomie (Handels-, Free Flow, Selbstbedienungsrestaurants, Fast-Food-Gastronomie, Catering und Gemeinschaftsverpflegung)

Allg. Hilfskräfte, Crew-Mitarbeiter/Crew-Mitarbeiterin, Spül-, Abräum- und Küchenhilfskräfte (auch mit wechselnder Tätigkeit); Mitarbeiter/Mitarbeiterin im Free-Flow-System; Verkaufshelfer/Verkaufshelferin mit Kassentätigkeit

Tarifgruppe 2

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin mit Tätigkeiten, die geringe fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.

Tätigkeitsbeispiele

Bügler/Büglerin, Mangler/Manglerin, Näher/Näherin, Wäscher/Wäscherin; Gartenpfleger/Gartenpflegerin; Helfer/Helferin (für z. B. Haustechnik, Housekeeping, Wäscherei, Lager, Service, Küche, Außenbereich, Kiosk, auch mit wechselnder Tätigkeit); Pizzabäcker/Pizzabäckerin; Steward; Topfspüler/Topfspülerin (Casserolier); Wagenmeister; Zimmerfrau

Entgelte für das Personal der Systemgastronomie (Handels-, Free Flow, Selbstbedienungsrestaurants, Fast-Food-Gastronomie, Catering und Gemeinschaftsverpflegung)

Griller/Grillerin¹; Hilfskräfte, Crew-Mitarbeiter/Crew-Mitarbeiterin, Spül-, Abräum- und Küchenhilfskräfte (auch mit wechselnder Tätigkeit) nach den ersten 12 Monaten und nach mindestens 1 025 Arbeitsstunden; Küchen-, Buffet-, Servier-, Kassen- und Verkaufspersonal (auch mit wechselnder Tätigkeit) in den ersten 12 Monaten; Verkaufshelfer/Verkaufshelferin mit Kassentätigkeit nach 12 Monaten; Verkäufer/Verkäuferin zwischen 18 bis 60 Monaten Berufserfahrung im Lebensmitteleinzelhandel

¹ siehe § 10

Tarifgruppe 3

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin mit Tätigkeiten, die erweiterte Kenntnisse oder Fertigkeiten und längere Erfahrung hierin erfordern.

Tätigkeitsbeispiele

Beikoch/Beiköchin²; Hostess/Gästekbetreuer/Gästekbetreuerin; Kosmetiker/Kosmetikerin; Nachtportier, Uniform-/Wäschereibeschießer/Uniform-/Wäschereibeschießerin; Poolattendant; Schreibkraft; Servicekraft; Zapfer

Entgelte für das Personal der Systemgastronomie (Handels-, Free Flow, Selbstbedienungsrestaurants, Fast-Food-Gastronomie, Catering und Gemeinschaftsverpflegung)

Griller/Grillerin; Küchen-, Buffet-, Servier-, Kassen- und Verkaufspersonal (auch mit wechselnder Tätigkeit) nach 12 Monaten und nach mindestens 1 025 Arbeitsstunden; Verkäufer/Verkäuferin mit 5-jähriger Berufserfahrung im Lebensmitteleinzelhandel; Vorarbeiter, Koch/Köchin, Bäcker/Bäckerin, Konditor/Konditorin in der Systemgastronomie in den ersten 12 Monaten

² verkürzte Ausbildung

Die Tarifgruppen 4 bis 9 und „Freie Vereinbarung“ sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht mit abgedruckt.

§ 5

Tarifentgelte

Ab 1. Mai 2016 bis 31. Juli 2018 werden für die in § 4 dieses Vertrags festgelegten Tarifgruppen folgende Bruttoentgelte vereinbart:



Tarifgruppe (TG)	Bruttoentgelt in Euro	
	ab 01.05.2016	ab 01.08.2017
TG 1	1 521 €	1 564 €
TG 2	1 613 €	1 659 €
TG 3	1 773 €	1 823 €

Die Arbeitszeit beträgt gemäß § 3 des Manteltarifvertrags monatlich 169 Stunden. Sie ist auf eine Fünf-Tage-Woche zu verteilen. Übt ein/eine Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin Tätigkeiten aus, die in verschiedene Tarifgruppen fallen, so ist die überwiegende Tätigkeit für die Eingruppierung maßgebend.

Die Tarifgruppen 4 bis 9 und „Freie Vereinbarung“ sowie die §§ 6 und 7 sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht mit abgedruckt.

§ 8

Wohnungen und Teilnahme an Mahlzeiten im Betrieb

Alle Entgelte und Ausbildungsvergütungen sind Bruttoentgelte und Brutto-Ausbildungsvergütungen, d. h. ohne Kost und Wohnung. Bei Abschluss von Arbeitsverträgen bzw. Ausbildungsverträgen ist zu vereinbaren, ob Wohnung gewährt wird bzw. der/die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin oder Auszubildende an der Personalverpflegung teilnehmen soll oder nicht.

§ 9

Schank- und Zapfverlust

Der Schank- und Zapfverlust für Buffetiers auf Rechnung beträgt 5 %.

§ 10

Überleitungsvereinbarung/Besitzstandsklausel

1. Bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen dürfen aus Anlass des Abschlusses dieses Vertrags nicht verschlechtert werden.

2. Aufgrund des Entgelttarifvertrags vom 17. Juli 2002 ergeben sich Besitzstände. Der ausgewiesene Besitzstand mindert sich bei zukünftigen Tarifierhöhungen um 25 % der jeweiligen tariflichen Erhöhung. Der Besitzstand beträgt bei folgenden Tarifpositionen zurzeit:

TG 2

Griller/Grillerin 3,24 € (ab 1. August 2017: ./.)

Die Tarifgruppen 4 bis 9 und „Freie Vereinbarung“ sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht mit abgedruckt.

§ 11

Inkrafttreten und Kündigung

Der Entgelttarifvertrag tritt am 1. Mai 2016 in Kraft. Er ist erstmals mit einmonatiger Frist zum 31. Juli 2018 kündbar.



Anlage 2

1. Protokollnotiz aus Entgelttarifvertrag vom 17. Juli 2002 in der Fassung vom 20. April 2016

Kraftfahrer, die regelmäßig auf einem Fahrzeug der Führerscheinklasse CE eingesetzt werden, erhalten monatlich eine Funktionszulage von z. Zt. 346,16 €, die an den zukünftigen Tariferhöhungen* teilnimmt.

* ab 1. Mai 2016 = 462 €, ab 1. August 2017 = 475 €



Anlage 3

2. Protokollnotiz aus Entgelttarifvertrag vom 17. Juli 2002 in der Fassung vom 20. April 2016

Veranstaltungs-, Bankett- und Restaurantleiter/Restaurantleiterin mit mehr als acht Mitarbeitern erhalten eine Funktionszulage von monatlich 61,81 €, die an den zukünftigen Tariferhöhungen** teilnimmt.

** ab 1. Mai 2016 = 89 €, ab 1. August 2017 = 92 €
